

**Satzung
zur Durchführung
des Auswahlverfahrens
im zulassungsbeschränkten
Bachelor-Studiengang
Journalismus (Journalism)
am Fachbereich
Kommunikation und Medien
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.03.2014**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeordnung – HVVO) vom 26.05.2008, zuletzt geändert am 06.01.2013 (GVBl. LSA S. 35), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Auswahlverfahren
§ 3	Auswahlkriterien
§ 4	Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
§ 5	Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit
§ 6	Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
§ 7	Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen
§ 8	Fortgeltung
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 3 HVVO im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Journalismus (Journalism) am Fachbereich Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

**§ 2
Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend § 7 HVVO (Grad der Qualifikation) erstellt wurde.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d) nicht nach Wartezeit
- bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Sechsfache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze des Studienganges.

(5) Das Immatrikulationsamt trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen seine Auswahl aufgrund der in § 3 genannten Auswahlkriterien.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder studiengangspezifische praktische Tätigkeit.

(2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

§ 4 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 51 % des Gesamtergebnisses.

§ 5 Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit

(1) Es werden Noten für eine evtl. vorliegende studiengangspezifische berufliche Ausbildung und Tätigkeit, einschließlich Praktika sowie für freie Mitarbeit, schulisches oder gesellschaftliches Engagement vergeben. Basis dafür sind die frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis/en.

a) Nachweis einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung = Note 1,0;
kein Nachweis = Note 4,0

(b) Bedingung für die Vergabe von Noten ist der Nachweis studiengangspezifischer praktischer Tätigkeiten bei der Planung, Erstellung oder Umsetzung von Medienprodukten in Medienunternehmen oder -institutionen in Vollzeit von mindestens zwei Monaten. Diese wird mit der Note 3,0 bewertet, eine längere Tätigkeit erhält die Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Die beste Note wird für eine studiengangspezifische Tätigkeit ab acht Monaten und länger vergeben.

Monate	Note
kein Nachweis	4,0
2	3,0
3	2,7
4	2,3
5	2,0
6	1,7
7	1,3
8 und mehr	1,0

c) Nachweis studiengangspezifischer freier Mitarbeit in Medienunternehmen oder – institutionen oder Nachweis studiengangspezifischer schulischen oder gesellschaftlichen Engagements (Schülersprecher, Mitarbeit an Schülerzeitungen, in Jugend- oder allgemeinpolitischen Organisationen o. Ä.) = Note 1,0;
kein Nachweis = Note 4,0

Die Noten nach a), b) und c) werden nach folgender Gewichtung zu einer Note zusammengefasst:

Die Note nach a) hat eine Gewichtung von 50 %; die Note nach b) hat eine Gewichtung von 40 % und die Note nach c) hat eine Gewichtung von 10 %.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin bzw. der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer studiengangspezifischen Berufsausbildung oder Tätigkeit.

(3) Können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden oder sind keine entsprechenden Nachweise vorhanden, so wird dieses Kriterium mit der Note 4,0 bewertet.

(4) Die Endnote dieses Auswahlkriteriums hat eine Gewichtung von 49 % des Gesamtergebnisses.

§ 6 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

(1) Die erreichte Eignungs-Note eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den Auswahlkriterien (§ 3) erreicht wurden.

(2) Anhand dieser Eignungs-Note wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB).

(3) Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA.

(4) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

Kriterium	Gewichtung
Durchschnittsnote	51 %
Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit	49 %
Gesamt	100 %

§ 7

Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Fortgeltung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.03.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 02.04.2014.

Die Rektorin